

Stellungnahme

zum Entwurf eines Merkblattes zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken

an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Konsultation 16/2019, Geschäftszeichen QIN 2017-2019-0001

1. November 2019

Kontakt:
Michael Somma
Tel.: 030 2462596-16
michael.somma@bfach.de



1 Die Kreditbanken haben sich auf Finanzierungen spezialisiert

Der Bankenfachverband vertritt die Interessen der Kreditbanken in Deutschland. Seine Mitglieder sind die Experten für die Finanzierung von Konsum- und Investitionsgütern, allen voran Kraftfahrzeuge. Die Kreditbanken haben mehr als 190 Milliarden Euro an Verbraucher und Unternehmen ausgeliehen und fördern damit Wirtschaft und Konjunktur. Jeder dritte Privathaushalt nutzt regelmäßig Finanzierungen, um Konsumgüter anzuschaffen. Mehr als zwei Drittel aller Ratenkredite stammen von den Kreditbanken.

Die Finanzierung am Point of Sale (POS) hat für die Kreditbanken eine große Bedeutung. Neben Kraftfahrzeugen finanzieren sie am POS auch Waren wie Möbel, Küchen oder Elektronik für Privatkunden sowie Maschinen, Anhänger oder IT für Gewerbetunden. Sie kooperieren hierfür mit mehr als 150.000 Händlern. In ihrer Funktion als Absatzfinanzierer sind die Kreditbanken regelmäßig nicht die Hausbank ihrer Kunden, sondern der Finanzierungspartner für ein spezifisches Konsum- oder Investitionsobjekt.

2 Nachhaltigkeit ist einer der Megatrends unserer Zeit

Nachhaltigkeit und Umweltschutz sind spätestens mit dem Pariser Klimaabkommen aus Dezember 2015 in den Mittelpunkt der öffentlichen Diskussion gerückt. In Paris haben sich 185 Nationen darauf verständigt, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf höchstens 2 Grad Celsius zu begrenzen. Mit entsprechend hoher Priorität befassen sich nun die europäische und die nationale Politik mit dem Thema Nachhaltigkeit. Zur Erreichung des 2-Grad-Ziels ist ein ökologisch nachhaltiger Umbau hin zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft erforderlich, was großer Anstrengungen von allen Teilen der Wirtschaft und der Gesellschaft bedarf. Die aktuellen Debatten zur Energie- und zur Verkehrswende geben einen ersten Vorgeschmack hierauf. Zugleich ist die Entwicklung umweltschonender Technologien ein zunehmend wichtiger Wettbewerbsfaktor für die deutsche Industrie.

Nachhaltigkeit umfasst neben dem Umwelt- und Klimaschutz auch die Dimensionen der sozialen Verantwortung und der verantwortungsvollen Unternehmensführung. Entsprechend haben die Vereinten Nationen 17 Ziele für eine nachhaltige Entwicklung formuliert, welche auf die drei Dimensionen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung einzahlen. Der zur Erreichung dieser Ziele notwendige gesamtgesellschaftliche Wandel hat bereits begonnen und wird langfristig andauern. In den nächsten Jahren und Jahrzehnten werden sich persönliche Kaufentscheidungen, gesellschaftliche Werte und unternehmerische Strategien im Sinne der Nachhaltigkeitsziele neu ausrichten. Nachhaltigkeit stellt damit einen Megatrend dar, der unser Denken und Handeln elementar verändern wird. Der Finanzbranche fällt bei diesem Wandel eine zentrale Rolle



zu, einerseits bei der Berücksichtigung transitorischer Risiken und Chancen in ihrer Geschäftsausrichtung und ihrem Risikomanagement und andererseits bei der Finanzierung der erforderlichen Investitionen für die Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft.

3 Zweck und Verbindlichkeit des Merkblatts sollten eindeutig definiert werden

Das immer bedeutender werdende Thema Nachhaltigkeit ist für die Kreditwirtschaft Herausforderung und Chance zugleich. Zum einen gilt es, die sich aus dem gesamtgesellschaftlichen Wandel ergebenden Risiken angemessen zu managen, und zum anderen eröffnet der für diesen Wandel erforderliche Investitionsbedarf Finanzierungsmöglichkeiten in Milliardenhöhe. Wir begrüßen daher die Intention der BaFin, mit dem Merkblatt den von ihr beaufsichtigten Unternehmen eine Orientierungshilfe im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zu geben. Dass Nachhaltigkeitsrisiken als Bestandteil der etablierten Risikoarten und nicht als eigenständige Risikoart eingestuft werden, halten wir für sachgerecht, da Nachhaltigkeitsrisiken auf alle bekannten Risikoarten wirken und in diesen bereits implizit enthalten sind.

Der Grad der Verbindlichkeit des Merkblatts bleibt in unseren Augen jedoch unklar. Auf der einen Seite deuten Formulierungen wie „Orientierungshilfe“ und „Kompendium von Good-Practices“ auf einen unverbindlichen Empfehlungscharakter hin. Auf der anderen Seite lassen Formulierungen wie „sinnvolle Ergänzung der Mindestanforderungen an das Risikomanagement für Kreditinstitute“ und „im Hinblick auf den aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess“ auf einen sanktionsbewährten Anforderungscharakter schließen. Dem Artikel „Nachhaltigkeitsrisiken“ im BaFin-Journal Oktober 2019 ist zu entnehmen, dass die BaFin „mit ihrer Orientierungshilfe nicht in die Methodenfreiheit beim Risikomanagement der Unternehmen eingreifen“ will, was wir ausdrücklich begrüßen. Aus unserer Sicht stellt diese Aussage einen wesentlichen Aspekt klar, und zwar die Abgrenzung zwischen der verbindlichen Vorgabe, sich im Rahmen des Risikomanagements grundsätzlich auch mit Nachhaltigkeitsrisiken auseinanderzusetzen, und den unverbindlichen Beispielen, die mögliche Methoden und Herangehensweisen exemplarisch illustrieren sollen.

Wir halten es für essenziell, diese klarstellende Abgrenzung in das Merkblatt selbst aufzunehmen, um die offenkundige Erwartungshaltung in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken auch eindeutig herauszustellen. Demnach sind die finanzwirtschaftlichen Unternehmen aufgerufen, entsprechend ihrem Nachhaltigkeits-Risikoprofil einen angemessenen Ansatz für ihr Nachhaltigkeitsrisikomanagement zu entwickeln, wobei die Strukturen, Prozesse und Methoden dem Proportionalitätsprinzip folgend vom Unternehmen nach eigener Wahl frei festgelegt werden dürfen.



4 Weit gefasster Adressatenkreis konterkariert das Ziel der Orientierungshilfe

Aus unserer Sicht sind die eindeutige Definition und Abgrenzung von Zweck und Verbindlichkeit des Merkblatts auch deshalb von wesentlicher Bedeutung, weil sich das Merkblatt sowohl an Banken und Finanzdienstleistungsinstitute als auch an Versicherungen und Kapitalverwaltungsgesellschaften richtet. Aufgrund dieses weit gefassten Adressatenkreises beziehen sich die im Merkblatt aufgeführten Beispiele mal auf Versicherer, mal auf Kapitalverwalter bzw. Investmentgesellschaften und mal wiederum auf Banken und Finanzdienstleister. Es bleibt jedoch der Interpretation des Lesers überlassen, welche Beispiele auf welche Unternehmen gemünzt sind, und in welchen Fällen diese nicht passen. Dadurch bleibt die Orientierungshilfe an vielen Stellen schwammig, da nicht klar wird, welche Konstellation dem jeweiligen Beispiel zugrunde liegt.

Darüber hinaus befürchten wir, dass in einzelnen Fällen etwa auf Versicherer oder Kapitalverwalter gemünzte Beispiele auf Banken übertragen werden könnten, wodurch das Merkblatt letzten Endes sein eigentliches Ziel, eine Orientierungshilfe zu sein, geradezu konterkarieren würde. Wir plädieren daher dafür, anstelle eines sektorübergreifenden Merkblatts drei separate Orientierungshilfen jeweils für Banken, für Versicherungen und für Kapitalverwaltungsgesellschaften zu veröffentlichen. Auf diese Weise könnte die BaFin den jeweiligen Adressaten mit passgenauen Beispielen eine adäquate Hilfestellung an die Hand geben und Missverständnisse – insbesondere im Hinblick auf eine nicht intendierte, präjudizierende Wirkung der Beispiele – vermeiden.

5 Merkblatt und Beispiele sollten für Banken auf das interne Risikomanagement begrenzt werden

Eine an Banken gerichtete Orientierungshilfe sollte sich in unseren Augen außerdem auf Beispiele beschränken, die einen unmittelbaren Bezug zum Bankgeschäft und zum bankinternen Risikomanagement haben. Ziel der Vorgaben zum Nachhaltigkeitsrisikomanagement ist es ja schließlich, Banken zu einem angemessenen Umgang mit diesen aus dem gesamtgesellschaftlichen Wandel resultierenden Risiken zu verpflichten, was wiederum von der Bankenaufsicht im Rahmen ihres Mandats zur Gewährleistung der Finanzsystemstabilität und der Solvenzaufsicht über die von ihr beaufsichtigten Unternehmen überwacht wird.

6 Wandel zu einer nachhaltigen Wirtschaft und Gesellschaft ist gesamtgesellschaftliche Aufgabe und darf nicht auf Banken verlagert werden

Die BaFin hat die Aufgabe, über die Stabilität des deutschen Finanzmarktes und über die Solvenz der von ihr beaufsichtigten Banken zu wachen. Dass sie zur Erfüllung ih-



res Mandats nunmehr auch die Risiken infolge des gesamtgesellschaftlichen Wandels zu mehr Nachhaltigkeit in den Blick nimmt, halten wir für sachgerecht, da zur Wahrung einer angemessenen Risikobeurteilung stets alle wesentlichen Risiken betrachtet werden sollten. Insofern begrüßen wir die Intention der BaFin, mit dem Merkblatt und den darin enthaltenen Beispielen den von ihr beaufsichtigten Unternehmen eine unverbindliche Orientierungshilfe zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zu geben.

Dass die BaFin das Merkblatt gleichsam in den Kontext des aufsichtlichen Überprüfungs- und Beurteilungsprozesses stellt, und zwar ohne eine klarstellende Abgrenzung zur Verbindlichkeit des Merkblatts, birgt aus unserer Sicht eine gewisse Sprengkraft. Einige der im Merkblatt verwendeten Formulierungen bewerten wir vor diesem Hintergrund als kritisch, da diese einen tendenziell verhaltensregulierenden Charakter haben, womit die BaFin in die originäre Verantwortung der Geschäftsleitung für die Geschäftsstrategie eingreifen würde.

Dies trifft zum einen auf das Beispiel in Abschnitt 3.2.3 zu, wonach der BaFin aus ersten Befragungen bekannt ist, „dass einige Kreditinstitute auch eine beratende Funktion gegenüber ihren Kunden im Hinblick auf die klimaneutrale Umstellung ihres Geschäftsbetriebs“, also des Geschäftsbetriebs ihrer Kunden, identifiziert haben. Wir befürchten, dass durch die explizite Nennung dieses Beispiels eine präjudizierende Wirkung entstehen könnte, entsprechende Beratungsangebote in das Leistungsportfolio aufnehmen zu müssen. Aus unserer Sicht sollte es auch zukünftig zweifelsohne in der Entscheidungsfreiheit jeder einzelnen Bank liegen, ob und unter welchen Umständen sie mit ihren Kunden in einen solchen Dialog treten kann oder will.

Zum anderen halten wir die in den Unterkapiteln 6.2.1 bis 6.2.6 aufgeführten Beispiele, welche sich unserem Verständnis nach auf Fallgestaltungen wie Investment oder Beteiligungen beziehen, für zu weitgehend. Bei Aussagen wie „Ausschluss von Unternehmen“ (Textziffer 6.2.1) oder „Kunden auf einen nachhaltigeren Kurs zu bringen“ (Textziffer 6.2.6) sehen wir die Gefahr, dass diese unreflektiert auf das Kreditgeschäft von Banken übertragen werden könnten, obwohl dies zweifelsohne keine Beispiele für Methoden bankinterner Risikomanagement- und -controllingprozesse sind. Dass Banken ihre Kunden durch Einflussnahme oder gar Androhung, die Geschäftsbeziehung zu beenden, zu nachhaltigerem Verhalten erziehen sollen, verbietet sich schon aufgrund der grundgesetzlich verbrieften Handlungs- und Entscheidungsfreiheit und kann so nicht gemeint sein.

Aus unserer Sicht ist es essenziell, dass das bankbetriebliche Nachhaltigkeitsrisikomanagement auf der einen Seite und übergreifende industrie- und gesellschaftspolitisch motivierte Steuerungs- und Nachhaltigkeitsanreize für die Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft auf der anderen Seite klar voneinander abgegrenzt und nicht



miteinander vermengt oder verwechselt werden. Letzte Aufgabe ist aus unserer Sicht in erster Linie einer marktwirtschaftlichen Bepreisung auf den Realgütermärkten vorbehalten, die durch einen ordnungspolitischen Rahmen und erforderlichenfalls durch fiskalische Interventionen in Form von Steuern und Abgaben flankiert werden sollte. Vor diesem Hintergrund plädieren wir dafür, die oben aufgeführten Beispiele aus einer Orientierungshilfe für Banken zu streichen.

7 Fazit: Passgenaues Merkblatt kann gute Orientierungshilfe sein

Wir begrüßen die Initiative der BaFin, den von ihr beaufsichtigten Unternehmen eine Orientierung im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken zu geben. Wenngleich Nachhaltigkeit ein Megatrend unserer Zeit ist, so fehlt es doch an konkreter Guidance dazu, wie Banken Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Strategien, die Geschäftsorganisation und das Risikomanagement integrieren können. Das Merkblatt kann aus unserer Sicht hierfür einen wertvollen Beitrag leisten. Um dieses Ziel zu erreichen, halten wir eine Berücksichtigung der drei vorgeschlagenen Modifikationen für erforderlich, und zwar Zweck und Verbindlichkeit des Merkblatts eindeutig zu definieren, das Merkblatt auf seine drei Adressatenkreise jeweils zu individualisieren und die Beispiele auf das interne Risikomanagement zu begrenzen.

Andernfalls mangelt es dem Merkblatt nach unserem Dafürhalten in unzulässiger Weise an einer hinreichenden Abgrenzung zwischen dem bankbetrieblichen Nachhaltigkeitsrisikomanagement auf der einen Seite und übergeordneten industrie- und gesellschaftspolitischen Steuerungs- und Nachhaltigkeitsanreizen für die Umstellung auf eine klimaneutrale Wirtschaft auf der anderen Seite. Letztere Aufgabe bedarf eines ordnungspolitischen Rahmens und ist somit der Politik vorbehalten. Sie darf aus unserer Sicht keinesfalls mit dem Risikomanagement von Banken, das entsprechend dem Mandat der Finanzaufsicht dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess unterliegt, vermengt oder verwechselt werden.

Für Fragen, weitere Diskussion und ein persönliches Gespräch stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.

Berlin, 1. November 2019

gez. Michael Somma
Referatsleiter Betriebswirtschaft